

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Städtischen Freibadanlage
„Albert-Steger-Bad“
der Stadt Bad Griesbach i. Rottal
Vom 16. April 2002**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Bad Griesbach i. Rottal folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

¹Für die Benutzung des städtischen Freibades „Albert-Steger-Bad“ erhebt die Stadt Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) ¹Gebührensschuldner ist derjenige, der das städtische Bad benutzt oder sonstige Leistungen im Sinne von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit**

(1) ¹Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.

(2) ¹Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner.

(3) ¹Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

**§ 4
Gebührenkarten**

(1) ¹Dauerkarten sind nicht übertragbar. ²Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. ³Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

(2) ¹Gebühren- und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. ²Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

(3) ¹Bei Gebührenerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. ²Sie werden bis sechs Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen.

**§ 5
Gebührenermäßigungen bzw. Befreiungen**

(1) ¹Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, Schülerinnen und Schüler der Volksschulen Bad Griesbach i. Rottal, Berg-Reutern, die Kindergruppen der Kindergärten Sankt Konrad und Sankt Michael und des Kinderhortes sind in Begleitung Erwachsener anlässlich des Schwimmunterrichtes von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit.

(2) ¹Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Vollzeit- und Berufsschüler, für Studenten, für Erwerbslose bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, für Jugendleiter mit entsprechendem Ausweis, für Wehrdienst- und Zivildienstleistende sowie für Mitarbeiter der Stadt. ²Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche gelten ferner für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt.

- (3) ¹Schüler und Berufsschüler über 18 Jahren sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen, Erwerbslose einen entsprechenden Ausweis des Arbeitsamts. ²Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o.ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. ³Wehr- und Zivildienstleistende haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ihre jeweiligen Dienstaussweise vorzulegen. ⁴Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen.

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

(1) Freibad:

1. Einzeleintrittsgebühr	Einzelkarte	12er Karte
a) Erwachsene	2,50 € *)	25,00 € *)
b) Erwachsene ab 17.00 Uhr an Wochentagen (nicht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen)	1,30 € *)	
c) Jugendliche	1,70 € *)	17,00 € *)
d) Jugendliche ab 17.00 Uhr an Wochentagen (nicht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen)	1,30 € *)	
e) Familienkarte (gültig für 2 Erwachsene und deren sämtliche Kinder)	6,30 € *)	

2. **Dauerkarten** mit Gültigkeit bis Ende der jeweiligen Freibade-Saison, Berechtigung zu beliebig vielen Besuchen für den eingetragenen Inhaber (nicht übertragbar)

	Einzel Dauerkarten	Familienkarten: Bei Vorlage einer Einzel-Dauerkarte für jedes weitere Mitglied der Familie (= Ehegatten und deren Kinder)
Erwachsene	50,00 € *)	25,00 € *)
Jugendliche	25,00 € *)	19,00 € *)

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Benutzungssatzung des Freibades der Stadt Griesbach i. Rottal vom 15.06.1988 außer Kraft.

Griesbach i. Rottal, 17. April 2002
Stadt Bad Griesbach i. Rottal

i. Org. gez. K. Ebner

K. Ebner
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 17.04.2002 zur öffentlichen Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Bad Griesbach i. Rottal, Schloßberg 18, Zimmer 13/II, niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen fünf Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 17.04.2002 angeheftet und am 02.05.2002 wieder entfernt.

Griesbach i. Rottal, 02.05.2002
Stadt Bad Griesbach i. Rottal

i. Org. gez. Ziegler

Ziegler

*) Fassung gemäß Erster Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Städtischen Freibadanlage "Albert-Steger-Bad" vom 25.05.2012, In-Kraft-Treten am 25.05.2012.